EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 166/65/EWG DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1965

über die Festsetzung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Bruteier von Hausgeflügel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5) Buchstabe a) erster Satz, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge sind für Bruteier von Hausgeflügel durch die Verordnung Nr. 13/63/EWG (2), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 92/65/EWG (3), festgesetzt worden, und zwar in gleicher Höhe wie die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Eier in der Schale von Hausgeflügel, die zum Verbrauch bestimmt sind.

Durch die Verordnung Nr. 126/65/EWG (4) ist der Veredelungskoeffizient für Bruteier von Hausgeflügel wiederum in gleicher Höhe wie der Veredelungskoeffizient für Eier in der Schale von Hausgeflügel, die zum Verbrauch bestimmt sind, festgesetzt worden.

Es ist daher notwendig, die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Bruteier von Hausgeflügel wie bisher in gleicher Höhe wie die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Eier in der Schale von Hausgeflügel, die zum Verbrauch bestimmt sind, festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Geltungsdauer der in Anlage I der Verordnung Nr. 92/65/EWG festgesetzten innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge für Bruteier von Hausgeflügel wird bis zum 31. März 1966 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Dezember 1965

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 953/62.
(2) AB Nr. 31 vom 28. 2. 1963, S. 409 63.
(3) AB Nr. 116 vom 30. 6. 1965, S. 1932/65.
(4) AB Nr. 159 vom 25. 9. 1965, S. 2593/65.